

# Geschäftsbedingungen

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.....Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB).....	1
2..... Depotreglement .....	6
3..... Metallkontoreglement .....	10
4..... Vorschriften bei Zahlungsaufträgen .....	11
5..... Der Konsumkredit.....	14
6..... Nachrichtenlose Vermögen .....	16

### 1 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten die grundlegenden Bedingungen für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der BANK EKI Genossenschaft (Bank EKI). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen oder besondere Bestimmungen für einzelne Dienstleistungen. Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen gehen den allgemeinen vor. Der Begriff Kunde gilt gleichermaßen für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

#### 1.1 Verfügungsberechtigung

Die der Bank EKI bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, ungeachtet anders lautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

#### 1.2 Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung

Die Bank EKI prüft die Legitimation durch Vergleich der Unterschriften mit den bei ihr deponierten Unterschriften. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist die Bank EKI nicht verpflichtet, aber berechtigt. Aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern der Bank EKI kein grobes Verschulden nachgewiesen werden kann.

#### 1.3 Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder Dritter entsteht, es sei denn, die Bank EKI wurde schriftlich hierüber informiert.

#### 1.4 Sorgfaltspflicht

Der Kunde hat seine Bankunterlagen sorgfältig aufzubewahren, damit Unbefugte nicht auf die darin enthaltenen Informationen zugreifen können. Erteilt er Zahlungsaufträge, so beachtet er alle Vorsichtsmassnahmen, welche das Risiko von Betrügereien vermindern. Codes hält er geheim, um Missbräuche zu verhindern. Schäden, die auf einer Verletzung dieser Sorgfaltspflichten beruhen, trägt der Kunde. Die Bank EKI trifft angemessene Massnahmen, um Betrügereien zu erkennen und zu verhindern. Verletzt sie dabei die geschäftsübliche Sorgfalt, übernimmt sie den eingetretenen Schaden. Tritt ein Schaden ein, ohne dass die Bank EKI oder der Kunde ihre Sorgfalt verletzt haben, so trägt ihn diejenige Partei, deren Einflussbereich er zuzurechnen ist.

#### 1.5 Mitteilungen

Die Bank ist darauf angewiesen, immer über die aktuellen Kundeninformationen zu verfügen. Der Kunde ist daher verpflichtet, der Bank allfällige Änderungen zu Namen, Zustelladresse, Domizil, Nationalität etc. unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Verstösst der Kunde gegen diese Pflicht, so hat er allfällige Kosten für die Adressnachforschung zu tragen. Mitteilungen der Bank gelten als dem Kunden rechtsgültig zugestellt, wenn sie gemäss den letzten Weisungen des Kunden oder zu seinem Schutze abweichend davon abgesandt worden sind.

Verfügt die Bank EKI über keine gültige Korrespondenzadresse, so trägt der Kunde die der Bank EKI entstehenden Kosten für Nachforschungen sowie für die besondere Behandlung und Überwachung nachrichtenloser Vermögenswerte. Der Umfang solcher Nachforschungen durch die Bank richtet sich nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, insbesondere nach den Vermögenswerten.

Die von der Bank EKI üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten weiterhin.

#### 1.6 Übermittlungsfehler

Allfällige Schäden aus Benutzung von Post, Telefon, Telefax, Internet (E-Mail) und anderen Übermittlungsarten oder Transportanstalten, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen, Unregelmässigkeiten oder Doppelausfertigungen, trägt der Kunde, sofern die Bank EKI kein grobes Verschulden trifft.

#### 1.7 Technische Störungen und Betriebsausfälle

Bei technischen Störungen und Betriebsausfällen entstehen dem Kunden keine Ansprüche auf Schadenersatz der Bank, es sei denn, sie habe die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

# Geschäftsbedingungen

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

---

### 1.8 Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Entstehen Schäden aus Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen (ausgenommen Börsenaufträge), so haftet die Bank EKI lediglich für den Zinsausfall. Besteht im Einzelfall die Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens, so muss der Kunde die Bank vorgängig schriftlich auf diese Gefahr aufmerksam machen. Unterlässt der Kunde dies, so trägt er den daraus resultierenden Schaden.

### 1.9 Kontoführung

Die Bank EKI bietet verschiedene Arten von Konten an (div. Servicekonten, div. Sparkonten). Sie kann für einzelne Kontoarten besondere Bedingungen erlassen.

Der Kunde erhält periodisch Kontoauszüge mit Gutschriften bzw. Belastungen der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Steuern und Gebühren. Die Bank EKI behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionsansätze jederzeit, insbesondere bei geänderten Marktverhältnissen, abzuändern und dem Kunden hiervon durch Zustellung, durch Anschlag in den Kundenräumen oder auf andere geeignete Weise Kenntnis zu geben. Kosten Dritter, welche der Bank EKI bei ihrer Tätigkeit für den Kunden entstehen, werden dem Kunden belastet.

Wenn die Konto- bzw. Vermögensauszüge oder Mitteilungen der Bank EKI nicht spätestens innert 30 Tagen beanstandet werden, gelten sie als genehmigt, und zwar auch dann, wenn keine vom Kunden unterschriebene Richtigbefundsanzeige bei der Bank EKI eingetroffen ist. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Konto- bzw. Vermögensauszuges schliesst die Genehmigung aller in ihm enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank EKI ein.

Erteilt der Kunde Aufträge, die sein verfügbares Guthaben oder seinen Kredit übersteigen, kann die Bank EKI unabhängig vom Datum oder Zeitpunkt des Eingangs nach eigenem Ermessen und unter Anzeige an den Kunden bestimmen, inwieweit sie Aufträge ausführt. Bei eingehenden Zahlungen zugunsten eines Kunden, der bei der Bank EKI mehrere Schuldspositionen hat, behält sich die Bank EKI vor, zu bestimmen, auf welchen Schuldspositionen die Zahlungen anzurechnen sind. Die Bank EKI ist berechtigt, irrtümliche Buchungen rückgängig zu machen (Storno).

### 1.10 Fremdwährungs-/ Metallkonten

Guthaben des Kunden in fremder Währung oder Metallen liegen auf den Namen der Bank EKI, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden, bei Korrespondenten im In- oder Ausland. Der Kunde trägt insbesondere die wirtschaftliche und rechtliche Gefahr von gesetzlichen oder behördlichen Einschränkungen und Lasten. Die Bank EKI trifft weder eine Verantwortung noch eine Haftung bezüglich Steuern oder anderen Beschränkungen, denen diese Guthaben durch die Bestände des Währungsgebietes oder am Sitz der Korrespondenzbank unterworfen werden.

Kommt es im Lande der Währung zu behördlichen Massnahmen, welche weder mit der Bank noch mit dem Kunden zusammenhängen, so trägt der Kunde anteilmässig die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das gesamte Guthaben der Bank im Lande der Währung oder der Anlage durch besagte behördliche Massnahme treffen sollte.

Ohne gegenteilige Instruktionen der Kunden werden Beträge in einer anderen als der Kontoführungswährung nach Ermessen der Bank EKI in die Kontoführungswährung umgerechnet und dem Konto gutgeschrieben resp. belastet. Es steht im Ermessen der Bank EKI, für den Kunden ein neues Konto in der entsprechenden Fremdwährung zu eröffnen.

### 1.11 Wechsel, Checks und ähnliche Papiere

Die Bank EKI ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene Wechsel, Checks und ähnliche Papiere zurückzubelasten, wenn sie nicht bezahlt werden. Die Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel, Checks und ähnlicher Papiere mit Nebenforderungen bleiben gewahrt gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldsaldos. Sofern die Bank EKI kein grobes Verschulden trifft, hat der Kunde die Folgen des Abhandenkommens, des Missbrauches oder der Fälschung von Checks oder Bestellformularen zu tragen, und zwar auch dann, wenn der Bank ein Verlust angezeigt worden ist. Der Kunde trägt auch die Folgen einer fehlenden oder missverständlich eingetragenen Währungsbezeichnung.

Die Bank EKI haftet nicht für die rechtzeitige Vorweisung und Beibringung von Protesten beim Einzug von Wechseln und wechselähnlichen Papieren an Orten ohne genügende Bankvertretung sowie für Wechsel und wechselähnliche Papiere mit kurzen Verfallzeiten. Bei Akzepteeinholung für ihre Kunden übernimmt die Bank EKI eine Haftung selbst dann nicht, wenn Spesen und Kommissionen dafür berechnet werden.

### 1.12 Pfand-, Verrechnungs- und Verwertungsrecht

Bestehen Schuldverpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank EKI, so hat diese an allen Guthaben und Vermögenswerten, die sie für Rechnung des Kunden bei irgendeiner ihrer Geschäftsstellen oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten sowie für Treuhandkonten, die auf den Namen der Bank EKI, jedoch für Rechnung und Gefahr des Kunden bei ausländischen Banken geführt werden.

# Geschäftsbedingungen

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

---

Bezüglich der gegen sie bestehenden Ansprüche hat die Bank EKI ein Verrechnungsrecht, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder die Währung ihrer eigenen Forderungen. Die Bank EKI ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung im Verzug ist oder speziell bestellte Sicherheiten wegen Wertzerfall keine genügende Deckung mehr bieten.

### 1.13 Konditionen

Die Bank legt Preise und Konditionen (Soll- und Haben-Zinssätze bzw. Zinsmargen, Kommissionen, Gebühren, Spesen, Rückzugsbedingungen, Umrechnungskurse für fremde Währungen etc.) fest. Aufgrund veränderter Marktverhältnisse bzw. Kosten kann die Bank die Konditionen jederzeit ändern. Sie informiert darüber in ihren Kundenzonen und in Publikationen. In begründeten Fällen erfolgt die Änderung ohne Vorankündigung. Mit Bekanntgabe der Änderung steht es dem Kunden frei, die von der Änderung betroffene Dienstleistung umgehend schriftlich zu kündigen. Kosten Dritter, welche der Bank bei ihrer Tätigkeit für den Kunden entstehen, werden dem Kunden belastet. **Die Bank ist ausserdem berechtigt, Negativzinsen einzuführen.**

Die Bank ist unabhängig von den festgelegten Konditionen berechtigt, Bareinzahlungen oder Barauszahlungen im Einzelfall ohne Angabe eines Grundes zu begrenzen oder zu verweigern.

### 1.14 Kundeninformationen/ -daten

Die Bank EKI ist ermächtigt, jederzeit die für die Geschäftsbeziehung erforderlichen Auskünfte über den Kunden bei Dritten, insbesondere bei den Handelsregisterämtern, Grundbuchämtern, Einwohnergemeinden, Betriebsämtern und den kantonalen Gebäudeversicherungen, einzuholen. Das Recht bezieht sich auf Informationen, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen.

### 1.15 Datenschutzhinweis

Die Bank EKI wird ermächtigt, Personendaten (alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen), soweit diese für die Vertragserfüllung erforderlich sind, zu sammeln und zu bearbeiten. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur mit ausdrücklicher Einwilligung des/der Kunden oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und behördlichen Verfügungen.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Aufzeichnungen von Telefongesprächen mit ihm erfolgen können.

Der Kunde erklärt sich ebenfalls damit einverstanden, dass bei einem allfälligen Inkasso durch Dritte seine Kundendaten weitergegeben werden können. Er verzichtet für diesen Fall ausdrücklich auf das Bankkundengeheimnis.

### 1.16 Bekanntgabe von Kundendaten im Zahlungsverkehr, bei Wertschriften- und anderen Transaktionen

Für die Abwicklung des in- und ausländischen Zahlungs- und Wertschriftenverkehrs sowie anderer Transaktionen werden unter anderem Name, Adresse und Kontonummer des Kunden angegeben. Ohne diese Angaben werden insbesondere Zahlungen bzw. Transaktionen ins Ausland zurückgewiesen. Ausnahmsweise kann auch bei Transaktionen innerhalb der Schweiz (z.B. Zahlungen in einer Fremdwährung) nicht ausgeschlossen werden, dass diese über internationale Kanäle abgewickelt werden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ins Ausland übermittelte Zahlungs- und Wertschriftenverkehrsdaten nicht mehr durch das schweizerische Recht geschützt sind. Speziell im Rahmen der internationalen Terror-, Geldwäscherei- und Steuerhinterziehungsbekämpfung können ausländische Gesetze und Regulierungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte vorsehen.

### 1.17 Aufzeichnung der Videoüberwachung

Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass er im Bereich von Geldautomaten und Bankräumen (inkl. mobiler bzw. temporärer Bankstellen) aus Sicherheitsgründen bzw. zwecks Aufklärung allfälliger Straftaten mit Bildaufzeichnungssystemen überwacht werden könnte sowie dass die entsprechenden Aufnahmen für eine beschränkte Zeitdauer aufbewahrt werden könnten.

### 1.18 Einhaltung von Gesetzen / Versteuerung von Vermögenswerten

Der Kunde ist verpflichtet, die auf ihn anwendbaren gesetzlichen, regulatorischen und fiskalischen Bestimmungen des In- und Auslandes einzuhalten.

### 1.19 Beanstandungen des Kunden

Alle Einwendungen oder Beschwerden betreffend die Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, betreffend Konto- oder Depot- bzw. Vermögensauszüge oder die Bewertung von Guthaben oder anderer Mitteilungen der Bank sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, in jedem Fall innerhalb eines Monats seit Zustellung, anzubringen.

Vom Kunden nicht rechtzeitig erfolgte Beanstandungen können dazu führen, dass er die ihm obliegende Schadensminderungspflicht verletzt und als Folge davon nicht mehr den ganzen Schaden geltend machen kann, der ihm allenfalls aufgrund der Mangelhaftigkeit der beanstandeten Dokumente entstanden ist.

# Geschäftsbedingungen

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Reklamationen des Kunden betreffend Aufträgen jeglicher Art oder Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen sowie anderen Mitteilungen sind sofort, jedoch innerhalb 30 Tagen nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige schriftlich vorzubringen, vorbehältlich einer anderen von der Bank EKI speziell angesetzten Frist. Unterbleibt eine nach dem üblichen Geschäftsablauf zu erwartende Anzeige der Bank EKI, hat die Beanstandung so zu erfolgen, als wenn die Anzeige im üblichen Geschäftsablauf hätte zugehen müssen.

Andernfalls wird die Richtigkeit der Mitteilung vermutet. Ohne schriftliche Meldung des Kunden innerhalb der obengenannten Frist gelten die Belastungen und Gutschriften sowie der Saldo vom Kunden ausdrücklich als akzeptiert.

### 1.20 Vertriebsentschädigungen und weitere geldwerte Leistungen

Die Bank EKI kann im Geschäft mit kollektiven Kapitalanlagen und strukturierten Produkten im offenen Wertschriftendepot, bei Wertschriftenlösungen bei 3a- und BVG-Guthaben-Vertriebsentschädigungen von Dritten erhalten. Für diese Vertriebsentschädigungen werden unter anderem auch die Begriffe Fondsvertriebsentschädigungen oder Bestandeszahlungen verwendet. Diesen Begriffen ist eigen, dass sie eine Entschädigung für die von der Bank EKI übernommenen Aufgaben und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit darstellen, und somit der Bank EKI zustehen.

Die Bank EKI erhält gestützt auf Vertriebs- und sonstige Vereinbarungen mit Dritten, insbesondere Anbietern von Anlagefonds und strukturierten Produkten, Vertriebsentschädigungen oder andere geldwerte Entschädigungen.

Der Vertragspartner bestätigt zudem, dass er über die Berechnungsparameter bzw. Bandbreiten vorgenannten Entschädigungen informiert wurde, andernfalls es Sache des Kunden ist, weitere Informationen anzufordern.

Gestützt darauf, ist der Kunde damit einverstanden, dass die Bank EKI ihr zugegangene vorerwähnte Entschädigungen bzw. Leistungen einbehält. Die Bank EKI wird somit von der Herausgabe der Vertriebsentschädigungen und anderen geldwerten Leistungen an den Kunden entbunden.

#### 1.20.1 Interessenkonflikte

In jedem Fall stellt die Bank EKI sicher, dass dann, wenn als Folge der genannten Leistungen Interessenkonflikte auftreten, die Interessen des Depotinhabers gewahrt bleiben.

#### 1.20.2 Bandbreiten der Vertriebsentschädigungen

Gemäss der untenstehenden Tabelle informieren wir Sie über die Bandbreiten der Vertriebsentschädigungen, welche an die Bank EKI ausgerichtet werden können:

Produkt	Kategorie	Entschädigung In Prozent des Anlagevolumens p.a.
Anlagefonds	Geldmarktfonds	0.00% – 0.40%
	Obligationenfonds	0.00% – 0.80%
	Aktiefonds	0.00% – 1.00%
	Immobilienfonds	0.00% – 0.50%
	Anlagestrategiefonds	0.00% – 0.80%
	ETF	0.00% – 0.10%
	Indexfonds	0.00% – 0.80%
	Hedgefonds	0.00% – 1.15%
	Übrige Anlagefonds (z.B. Rohstoff-Fonds und Fund of Funds)	0.00% – 1.00%

Bei strukturierten Produkten werden die Vertriebsentschädigungen im Ausgabepreis zu Gunsten des Kunden eingerechnet.

#### 1.21 Gleichstellung der Samstage

Im Geschäftsverkehr mit der Bank EKI ist der Samstag einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

# Geschäftsbedingungen

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

---

### 1.22 Auslagerung von Geschäftsbereichen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank EKI einzelne Geschäftsbereiche (z.B. Informatik, Zahlungsverkehr, Wertschriftenadministration, Abwicklung und interne Revision) an andere Unternehmen auslagern kann (Outsourcing). In diesem Zusammenhang werden im Rahmen der Zusammenarbeit mit Drittanbietern (Dienstleistern) Kundendaten auf Systemen dieser Dienstleister gespeichert und verwaltet. Der Kunde entbindet die Bank EKI in diesem Umfang vom Bankgeheimnis.

### 1.23 Empfehlungen, Ratschläge und weitere Informationen

Die Bank EKI haftet nicht für Schäden, welche aufgrund ihrer Ratschläge, Empfehlungen oder weiterer Informationen zuhanden des Kunden entstehen, es sei denn, dass der Bank EKI grobes Verschulden nachgewiesen werde.

### 1.24 Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Bestehende Geschäftsbeziehungen, insbesondere zugesagte oder benützte Kredite, können von der Bank EKI mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden. Allfällige Forderungen werden dadurch unmittelbar zur Rückzahlung fällig, es sei denn, es bestehen anderslautende schriftliche Vereinbarungen.

Unterlässt es der Kunde auch nach einer von der Bank angesetzten angemessenen Nachfrist, ihr mitzuteilen, wohin die vom Kunden bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben auf ein Konto bzw. Depot lautend auf den Namen des Kunden bei einem anderen Finanzintermediär zu transferieren sind, so kann die Bank die Verfügungsmöglichkeit über Vermögenswerte ganz oder teilweise einschränken, bis der Kunde der vorgenannten Aufforderung nachkommt. Alternativ kann die Bank die Geschäftsbeziehung auflösen und die hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben mit befreiender Wirkung am vom Richter bezeichneten Ort hinterlegen oder in Form eines gekreuzten Checks an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden senden.

Die vorgenannte Regelung gilt unabhängig davon, ob der Kunde oder die Bank die Geschäftsbeziehung kündigt. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für daraus entstandene Schäden und entbindet die Bank von jeglicher Haftung in diesem Zusammenhang.

### 1.25 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank EKI behält sich jederzeitige Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Änderungen werden auf geeignete Weise (bspw. im Internet, am Schalter, per Postzustellung) bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

### 1.26 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank EKI unterstehen ausschliesslich schweizerischem materiellen Recht. Erfüllungsort, Betreuungsort für Kunden mit Domizil im Ausland sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, unter Vorbehalt allfälliger Rechtsmittel an das schweizerische Bundesgericht, ist der Sitz der Bank EKI Genossenschaft. Die Bank EKI ist jedoch befugt, ihre Rechte am Domizil des Kunden oder bei jeder anderen zuständigen Behörde geltend zu machen.

Das vorliegende Dokument ersetzt sämtliche bisherige Versionen.

# Geschäftsbedingungen

## Depotreglement

---

### 2 Depotreglement

#### 2.1 Allgemein

##### 2.1.1 Entgegennahme von Depotwerten

Die Bank EKI übernimmt Bucheffekten, Wertpapiere aller Art, Geld und Kapitalmarktanlagen, welche nicht in Wertpapierform verbrieft sind, Edelmetalle sowie andere geeignete Wertsachen (nachfolgend Depotwerte) zur Aufbewahrung bzw. Verbuchung und Verwaltung in offenem oder in verschlossenem Depot. Die Bank EKI kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen. Für die Vermietung von Schrankfächern gilt ein spezielles Reglement.

##### 2.1.2 Bucheffekten

###### a. Wertrechte

Die Bank EKI ist berechtigt, eine Drittverwahrungsstelle mit der Führung des jeweiligen Hauptregisters zu beauftragen. Das Gleiche gilt für das Wertrechtbuch, wenn die Bank EKI als Emittentin auftritt.

###### b. Drittverwahrung im Ausland

Falls die Drittverwahrung im Ausland erfolgt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ausländisches Recht bzw. Usancen zur Anwendung kommen. In diesem Fall erwirbt der Kunde mit der Gutschrift auf sein Effektenkonto aber auf jeden Fall Rechte entsprechend den Rechten, welche die Bank EKI von der Drittverwahrungsstelle erhält. Der Kunde ist nicht befugt, eine von ihm ausgewählte Drittverwahrungsstelle im Ausland für die Verwahrung seiner Bucheffekten zu bezeichnen.

###### c. Sammelkonten

Die Bank EKI kann ihre Kundenbestände an Bucheffekten von einer Drittverwahrungsstelle in Sammelkonten verwahren lassen. Dabei darf die Bank EKI auch ihre eigenen Bucheffekten in denselben Sammelkonten verbuchen lassen. Es ist dem Kunden nicht gestattet, eine gesonderte Verwahrung seiner Bucheffekten zu verlangen, solange diese als Bucheffekten auf seinen Effektenkonten verbucht sind.

###### d. Rechtsverfolgung von Kundenansprüchen

Es erfolgt keine Rechtsverfolgung von Ansprüchen des Kunden durch die Bank EKI, insbesondere im Falle von Schadenersatzansprüchen gegen Drittverwahrungsstellen. Bei Liquidation einer Drittverwahrungsstelle, bei welcher Bucheffekten des Kunden verbucht sind, macht die Bank EKI bei dieser einzig die Absonderung geltend.

###### e. Internationale Rechtswahl

Bucheffekten werden auf der internationalen Ebene zu den «Intermediärverwahrten Wertpapieren» gezahlt. Schweizerisches Recht ist exklusiv auf alle Belange (inkl. Fragen im Geltungsbereich des Haager Übereinkommens vom 5. Juli 2006 über die auf bestimmte Rechte an Intermediärverwahrten Wertpapieren anzuwendende Rechtsordnung) der bei der Bank EKI Intermediärverwahrten Wertpapiere anwendbar.

##### 2.1.3 Sorgfaltspflicht

Die Bank EKI behandelt Depotwerte und Bucheffekten mit der gleichen Sorgfalt wie ihre eigenen. Die Bank EKI ist ausdrücklich ermächtigt, die Depotwerte und Bucheffekten auf Rechnung und Gefahr des Kunden auswärts verwahren zu lassen.

##### 2.1.4 Vertragsdauer

Der Vertrag wird in der Regel auf unbestimmte Zeit geschlossen und erlischt nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Deponenten.

Unter Vorbehalt von anderweitigen Abmachungen, allfälligen Kündigungsfristen sowie zwingenden gesetzlichen Bestimmungen kann der Deponent jederzeit die Rückgabe der Depotwerte verlangen. Dabei gelangen die üblichen Auslieferungsfristen und -formen zur Anwendung. Die Bank EKI ist ebenfalls berechtigt, jederzeit die Rücknahme der Depotwerte zu verlangen.

##### 2.1.5 Verantwortung für Anlageentscheide

Wird die Bank EKI vom Kunden nicht mit der Verwaltung der Vermögenswerte im Rahmen eines Vermögensverwaltungsauftrages betraut, so trifft der Kunde alle Entscheide zur Anlage seiner Vermögenswerte allein und in voller Eigenverantwortung.

Die Bank EKI kann den Kunden bei seiner Anlagetätigkeit beratend unterstützen, indem sie ihm Research- und andere Informationen zustellt und ihm Auskünfte über Anlagemöglichkeiten, Märkte, Unternehmen, Kurse, Währungen etc. erteilt sowie konkrete Anlageempfehlungen abgibt. Dabei stützt sich die Bank EKI auf Informationen und Quellen, welche sie als vertrauenswürdig erachtet. Allgemeine Anlageempfehlungen richten sich an einen grösseren Kreis von Adressaten und können die individuelle Situation des Kunden nicht berücksichtigen. In direktem Kundenkontakt abgegebene Anlageempfehlungen und Angebote erfolgen auf Basis der Angaben, welche der Kunde der Bank EKI zugänglich gemacht hat. Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Kunden, teilt der Kunde dies der Bank EKI mit.

# Geschäftsbedingungen

## Depotreglement

Der Kunde anerkennt, dass keine Haftung der Bank EKI im Zusammenhang mit Beratung, Anlageempfehlungen und Angeboten besteht, es sei denn, der Bank EKI werde ein grobes Verschulden nachgewiesen. Die Beratung des Kunden durch die Bank EKI bezieht sich insbesondere nicht auf die steuerliche Situation des Kunden oder die steuerlichen Folgen von Anlagen. Der Kunde ist gehalten, sich diesbezüglich von einem Steuerspezialisten beraten zu lassen. Der Kunde anerkennt, dass die Bank EKI keine Haftung für steuerliche Auswirkungen von empfohlenen Anlagen trifft, es sei denn, der Bank EKI werde ein grobes Verschulden nachgewiesen.

Erteilt der Kunde der Bank EKI einen Auftrag betreffend der Anlage seiner Vermögenswerte, ohne die Beratung der Bank EKI in Anspruch zu nehmen, so trifft die Bank EKI über die zu Beginn der Kundenbeziehung erfolgte Risikoinformation (insbesondere durch Abgabe der Broschüre «Besondere Risiken im Effektenhandel») hinaus keine Pflicht, diesen Auftrag zu prüfen und dem Kunden gegebenenfalls von der vorgesehenen Anlage abzuraten.

Die Überwachung der Anlagen in den Konten/ Depots des Kunden wird beim Fehlen eines der Bank EKI erteilten Verwaltungsauftrages durch den Kunden selbst vorgenommen. Die Bank EKI ist auch bei erfolgter Beratung nicht verpflichtet, die Anlagen zu überwachen und den Kunden auf allfällige Gefahren und negative Entwicklungen hinzuweisen.

Insbesondere ist die Bank EKI beim Fehlen eines ihr erteilten Verwaltungsauftrages nicht verpflichtet, Entscheide zu treffen und Handlungen zur Anlage oder Liquidation der Vermögenswerte vorzunehmen, auch nicht in besonderen Situationen.

### 2.1.6 Depot- bzw. Vermögensausweise

Der Kunde erhält Belege über die Ein- und Ausgänge auf seinem Depot und seinem Effektenkonto. Depotausweise gelten nicht als Wertpapiere. Solche Belege sind weder abtretbar noch übertrag- oder verpfändbar.

### 2.1.7 Pfand-, Verrechnungs- und Verwertungsrecht

Falls der Deponent der Bank EKI gegenüber Schuldner wird, haftet ihr das Depot nach Massgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Faustpfand.

Die Bank EKI ist befugt, Depotwerte zurückzubehalten und zu verwerten, sofern sie eine fällige Forderung gegenüber dem Kunden hat. Alle der Bank EKI eingeräumten, speziellen und generellen Pfand- und Verrechnungsrechte bleiben vorbehalten; sie erstrecken sich auch auf die dem Effektenkonto gutgeschriebenen Bucheffekten.

### 2.1.8 Depotgebühren

Die Bank EKI berechnet und belastet dem Deponenten die üblichen eigenen und fremden Depotgebühren sowie ihre Auslagen für besondere Dienstleistungen. Die Depotgebühren können von der Bank EKI jederzeit einseitig den jeweiligen banküblichen Ansätzen angepasst werden, sofern keine schriftlichen Vereinbarungen entgegenstehen.

### 2.1.9 Vertriebsentschädigungen und weitere geldwerte Leistungen

Die Bank EKI kann im Geschäft mit kollektiven Kapitalanlagen und strukturierten Produkten – im offenen Wertschriftendepot, bei Wertschriftenlösungen bei 3a- und BVG- Guthaben – Vertriebsentschädigungen von Dritten erhalten. Für diese Vertriebsentschädigungen werden unter anderem auch die Begriffe Fondsvertriebsentschädigungen oder Bestandeszahlungen verwendet. Diesen Begriffen ist eigen, dass sie eine Entschädigung für die von der Bank EKI übernommenen Aufgaben und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit darstellen, und somit der Bank EKI zustehen.

Die Bank EKI erhält gestützt auf Vertriebs- und sonstige Vereinbarungen mit Dritten, insbesondere Anbietern von Anlagefonds und strukturierten Produkten, Vertriebsentschädigungen oder andere geldwerte Entschädigungen.

Der Vertragspartner bestätigt zudem, dass er über die Berechnungsparameter bzw. Bandbreiten vorgenannten Entschädigungen informiert wurde, andernfalls es Sache des Kunden ist, weitere Informationen anzufordern. Gestützt darauf, ist der Kunde damit einverstanden, dass die Bank EKI ihr zugegangene vorerwähnten Entschädigungen bzw. Leistungen einbehält. Die Bank EKI wird somit von der Herausgabe der Vertriebsentschädigungen und anderen geldwerten Leistungen an den Kunden entbunden.

#### 2.1.9.1 Interessenkonflikte

In jedem Fall stellt die Bank EKI sicher, dass dann, wenn als Folge der genannten Leistungen Interessenkonflikte auftreten, die Interessen des Depotinhabers gewahrt bleiben.

#### 2.1.9.2 Bandbreiten der Vertriebsentschädigungen

Gemäss der untenstehenden Tabelle informieren wir Sie über die Bandbreiten der Vertriebsentschädigungen, welche an die Bank EKI ausgerichtet werden können:

# Geschäftsbedingungen

## Depotreglement

Produkt	Kategorie	Entschädigung In Prozent des Anlagevolumens p.a.
Anlagefonds	Geldmarktfonds	0.00% – 0.40%
	Obligationenfonds	0.00% – 0.80%
	Aktiefonds	0.00% – 1.00%
	Immobilienfonds	0.00% – 0.50%
	Anlagestrategiefonds	0.00% – 0.80%
	ETF	0.00% – 0.10%
	Indexfonds	0.00% – 0.80%
	Hedgefonds	0.00% – 1.15%
	Übrige Anlagefonds (z.B. Rohstoff-Fonds und Fund of Funds)	0.00% – 1.00%

Bei strukturierten Produkten werden die Vertriebsentschädigungen im Ausgabepreis zu Gunsten des Kunden eingerechnet.

Bei Vermögensverwaltungsaufträgen werden die Vertriebsentschädigungen den Kunden gutgeschrieben wobei der Gebührentarif zu beachten ist.

### 2.1.10 Wertschriftenverkehr

Bei Wertschriften- und Bucheffektentransaktionen können Daten über Auftraggeber und Empfänger ins Ausland gelangen und dort verarbeitet und gespeichert werden. Die entsprechenden Systeme unterstehen strengen Datensicherheitsstandards, nicht jedoch dem schweizerischen Datenschutz. Für weitere Informationen sind die Mitteilungen der Schweizerischen Bankiervereinigung zu konsultieren.

### 2.1.11 Änderung des Depotreglements

Die Bank EKI behält sich die jederzeitige Änderung des Depotreglements vor. Änderungen werden dem Kunden zugestellt oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

### 2.1.12 Offenlegung von Beteiligungen

Die Offenlegung von Beteiligungen gem. Art. 20 des BEHG sowie Öffentliche Kaufangebote gem. Art. 32 BEHG obliegen dem Kunden.

### 2.1.13 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank EKI Anwendung.

## 2.2 Besondere Bestimmungen für offene Depots

### 2.2.1 Form der Aufbewahrung

Wenn der Deponent nicht die getrennte Verwahrung unter Übernahme der zusätzlichen Kosten vorschreibt, so gilt die Bank EKI ausdrücklich als ermächtigt, die Depotwerte in handelsüblicher Form gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder bei einer Sammeldepotzentrale verwahren zu lassen. Im Ausland erworbene oder eingelieferte Werte lässt die Bank EKI vorbehaltlich anderer Vereinbarung bei einem von ihr als gut erachteten Korrespondenten oder einer Sammeldepotzentrale ihrer Wahl in ihrem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Deponenten nach der dortigen Usancen halten.

Im Übrigen können Wertschriften und Edelmetalle in jedem Fall dort gehalten werden, wo sie üblicherweise gehandelt werden. Am Bestand von in der Schweiz liegenden Sammeldepots steht dem Deponenten ein Miteigentumsrecht im Verhältnis seines Bestandes zum Sammeldepotbestand zu. Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte zusätzlich den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung.

Falls sammelverwahrte Wertpapiere ausgelost werden, verteilt die Bank EKI die ausgelosten Titel unter die Miteigentümer, wobei sie sich bei dieser Zuteilung einer Methode bedient, die allen Miteigentümern im Verhältnis ihrer Beteiligung eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung garantiert.

Die Bank EKI informiert den Deponenten in geeigneter Art und Weise über die Form der Aufbewahrung.



# Geschäftsbedingungen

## Depotreglement

---

### 2.2.2 Verwaltung

#### 2.2.2.1 Obliegenheiten der Bank EKI

Die Bank EKI besorgt ohne besonderen Auftrag des Deponenten die üblichen Verwaltungsarbeiten wie Inkasso von Coupons und rückzahlbaren Titeln, Beschaffung neuer Couponsbogen, Umtausch von Titeln etc. und fordert den Deponenten in der Regel zu den ihm selbst obliegenden Vorkehrungen auf. Sie stützt sich dabei auf die ihr verfügbaren, branchenüblichen Informationsmittel, ohne jedoch hierfür eine Verantwortlichkeit zu übernehmen.

#### 2.2.2.2 Obliegenheiten des Deponenten

Ohne gegenteilige Vereinbarung obliegen dem Deponenten alle übrigen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den deponierten Werten verbundenen Rechte, wie insbesondere die Erteilung von Weisungen für Ausübung oder Verkauf von Bezugsrechten, Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten, Einzahlung auf nicht voll einbezahlten Aktien, Konversionen. Gehen keine Weisungen des Deponenten ein, so ist die Bank EKI befugt, nach eigenem Ermessen zu handeln. Die Geltendmachung von Ansprüchen auf Rückerstattung sowie Anrechnung von Quellensteuern erfolgt nur aufgrund ausdrücklicher Instruktion des Deponenten.

#### 2.2.2.3 Unverurkundete Wertrechte

Ist die Verbriefung von Wertrechten aufgeschoben, so ist die Bank EKI ermächtigt:

- noch bestehende Titel beim Emittenten in unverbriefte Wertrechte umwandeln zu lassen,
- solange die Verwaltung durch die Bank EKI andauert, die üblichen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Instruktionen zu erteilen und bei ihm notwendigen Informationen einzuholen,
- jederzeit vom Emittenten Druck und Auslieferung von Wertpapieren verlangen

#### 2.2.2.4 Wertsendungen

Wenn der Deponent nichts anderes bestimmt, besorgt die Bank EKI auf seine Kosten die Versicherung der von ihr auszuführenden Transporte von Wertgegenständen, soweit es üblich ist und im Rahmen ihrer eigenen Versicherung bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft geschehen kann.

#### 2.2.2.5 Depotauszug

Die Bank EKI stellt dem Deponenten periodisch eine Aufstellung über seine in einem offenen Depot deponierten Wertschriften, Edelmetalle und anderen Gegenständen zur Überprüfung zu. Dieser Auszug gilt als richtig befunden und genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen vom Versandtag an gerechnet eine schriftliche Einwendung gegen seine Richtigkeit bei der Bank EKI eintrifft.

### 2.3 Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots

#### 2.3.1 Übergabe

Verschlossen deponierte Gegenstände müssen auf der Umhüllung die genaue Bezeichnung des Depots tragen und sollen derart verschlossen sein, dass eine allfällige Öffnung normalerweise festgestellt werden kann.

#### 2.3.2 Haftung des Deponenten

Die verschlossenen Depots dürfen nur Wertsachen und Urkunden enthalten, keinesfalls aber feuer- oder sonst gefährliche oder andere zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände. Der Deponent haftet für jeden durch die deponierten Gegenstände entstandenen Schaden. Die Bank EKI ist berechtigt, vom Deponenten den Nachweis über die Natur der deponierten Gegenstände zu verlangen, sowie aus Gründen der Sicherheit das verschlossene Depot unter Beweissicherung zu öffnen oder öffnen zu lassen.

#### 2.3.3 Haftung der Bank EKI

Die Bank EKI kann vom Deponenten eine Wertdeklaration verlangen. In diesem Fall haftet sie höchstens bis zur Höhe des angegebenen Betrags. Die Bank EKI haftet nicht für die Vollständigkeit des Inhalts, wenn nicht aufgrund des Zustandes der Umhüllung ein Schaden vom Deponenten nachgewiesen werden kann. Bei der Rücknahme des Depots hat der Deponent festzustellen, ob die Umhüllung geöffnet worden ist. Mit der Rückgabequittung ist die Bank EKI von der Haftung befreit.

# Geschäftsbedingungen

## Metallkontoreglement

---

### **3 Metallkontoreglement**

#### **3.1 Zweck**

Die BANK EKI Genossenschaft, Rosenstrasse 1, 3800 Interlaken (nachstehend Bank EKI) führt auf Wunsch des Kunden Kapitalanlagen in Edelmetallen auf Kontobasis (Metallkonto). Diese stellen somit keine Depotwerte dar. Der Vertragspartner besitzt in der Höhe seines Guthabens nach Massgabe der folgenden Bestimmungen auf einem Gold-, Silber-, Platin- oder Palladium-Konto einen Lieferanspruch auf die entsprechende Menge Edelmetall. Die Bank EKI kann für Gutschriften, Belastungen und Lieferungen minimale Gewichtseinheiten bzw. Stückzahlen vorschreiben und Gebühren nach dem jeweils geltenden Tarif erheben.

#### **3.2 Zinsen / Überziehungen**

Guthaben auf Metallkonten werden nicht verzinst. Überziehungen sind nicht zulässig.

#### **3.3 Auftragsausführung**

Aufträge zum Kauf und Verkauf von Edelmetallen erledigt die Bank EKI als Selbstkontrahent. Die Transaktionen werden jeweils zum geltenden Marktpreis in Kilo oder Unzen dem Metallkonto verrechnet. Die Metallbestände werden dem Kunden periodisch in einem Verzeichnis ausgewiesen und bewertet.

#### **3.4 Haftungsbeschränkung**

Die Bank EKI haftet für die ordnungsgemässe Erledigung der ihr übertragenen Aufträge. Sie übernimmt hingegen keine Haftung für die zeit- und preisgerechte Ausführung von limitierten Verkaufsaufträgen und/ oder Stop Loss Orders.

#### **3.5 Auslieferungsverpflichtung**

Die Bank EKI verpflichtet sich, auf Verlangen des Kunden, die auf seinem Konto ausgewiesene Metallmenge am Schalter auszuliefern. Diese Verpflichtung kann jedoch nur insofern aufrechterhalten werden, als auch Drittbanken ihren Lieferverpflichtungen nachkommen. Die Auslieferung der Barren an einem anderen Ort, sofern dies praktisch möglich ist und mit den dort geltenden Gesetzen in Einklang steht, erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Im Falle von Krieg, Notstand oder Transferbeschränkungen für Edelmetalle behält sich die Bank EKI das Recht vor, die Auslieferung an dem Ort und in der Weise vorzunehmen, wie ihr dies als zweckmässig erscheint.

#### **3.6 Auslieferungsbestimmungen**

Die Auslieferung erfolgt in Metall von marktkonformer Grösse und Qualität. Sofern das Kontoguthaben nicht auf eine Anzahl vertretbarer Einheiten (bspw. 1-kg-Barren) lautet, ist die Bank EKI berechtigt, Barren beliebiger Grösse mit mindestens handelsüblichem Minimalfeingehalt zu liefern und dabei die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fabrikationszuschläge in Rechnung zu stellen. Das Fein- oder Bruttogewicht von Barren oder die Anzahl an Münzen wird dem Metallkonto belastet. Ergibt sich dabei zugunsten oder zulasten des Kunden ein Restanspruch, erfolgt der Ausgleich grundsätzlich zum

Tageskurs, der zum Zeitpunkt der Abrechnungserstellung gilt. Bezüge sind der Bank EKI aus organisatorischen Gründen frühzeitig bekannt zu geben.

#### **3.7 Gesetzliche Auflagen**

Die Auslieferung der Barren unterliegt den jeweils am Bezugsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Bei Lieferungen in der Schweiz gelangen alle einschlägigen jeweils geltenden Bestimmungen, insbesondere die steuerrechtlichen Vorschriften zur Anwendung. Diese und alle übrigen gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Abgaben, Gebühren usw. im In- und Ausland gehen zulasten des Kunden.

#### **3.8 Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank EKI finden ergänzend Anwendung.

#### **3.9 Änderungen des Metallkontoreglements**

Die Bank EKI behält sich jederzeitige Änderungen dieser Bestimmungen vor. Diese werden dem Vertragspartner schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben.

Das vorliegende Dokument ersetzt sämtliche bisherige Versionen.  
BANK EKI Genossenschaft, V3 Metallkontoreglement gültig ab 01.01.2016

# Geschäftsbedingungen

## Vorschriften bei Zahlungsaufträgen

### 4 Vorschriften bei Zahlungsaufträgen

Der Kunde erhält periodisch Kontoauszüge mit Gutschriften bzw. Belastungen der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Steuern und Gebühren. Einwendungen gegen Tages- oder periodische Kontoauszüge hat der Kunde schriftlich bei der Bank EKI zu erheben. Trifft innert vier Wochen seit Ausstellung des Auszuges keine Einwendung bei der Bank EKI ein, gilt die Abrechnung inklusive aller darin enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank EKI als genehmigt.

#### 4.1 Zahlungsaufträge im Inland

Bei Zahlungsaufträgen im Inland genügt die Angabe der Kontonummer oder einer Identifikationsnummer, sofern die übrigen Angaben dem Finanzintermediär des Begünstigten auf dessen Anfrage hin innert drei Werktagen übermittelt werden können.

#### 4.2 Grenzüberschreitende Zahlungsaufträge

Für die Abwicklung von grenzüberschreitenden Zahlungen wurden aufgrund der seit Juli 2003 geltenden Geldwäschereiverordnung der Eidgenössischen Bankenkommision Name und Adresse des Auftraggebers (Kontoinhaber) angegeben. Zusätzlich muss künftig auch die Kontonummer aufgeführt werden. Diese Neuerung wurde nötig, weil im Rahmen der geltenden Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung die Mitgliedstaaten der FATF (Financial Action Task Force), zu denen auch die Schweiz zählt, und deren Finanzinstitute weltweit dazu verpflichtet sind, bei Zahlungsaufträgen bestimmte Angaben zu den daran beteiligten Parteien zu machen. Seit dem 1. Januar 2007 verlangt beispielsweise die EU, dass bei Geldüberweisungen an ein Finanzinstitut mit Sitz in der EU **Name, Adresse und Kontonummer des Auftraggebers** (Kontoinhaber) angegeben werden. Zahlungsaufträge, welche diese Angaben nicht enthalten, dürfen damit von Banken in der EU und in weiteren Ländern nicht mehr ausgeführt werden.

Die Bank EKI ist somit verpflichtet für **grenzüberschreitende Zahlungen** sowie für Zahlungsaufträge in fremden Währungen den **Namen, die Adresse und die Kontonummer des Auftraggebers** (Kontoinhaber) den beteiligten Banken und Systembetreibern **bekannt zu geben**. Bei diesen Instituten handelt es sich vor allem um Korrespondenzbanken der Bank EKI sowie um Betreiber von Zahlungsverkehrssystemen oder um SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication). In der Regel erhält auch der Begünstigte die Angaben über den Auftraggeber. Ferner ist es möglich, dass die an der Transaktion Beteiligten die Daten ihrerseits zur Weiterverarbeitung oder zur Datensicherung, an beauftragte Dritte in weiteren Ländern übermitteln. **Wenn verhindert werden soll, dass Angaben zu einem bestimmten Konto bekannt gegeben werden**, darf dieses nicht für den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr verwendet werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, ein neues Konto zur Abwicklung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs zu eröffnen. **Die Auftraggeberdaten, die so ins Ausland gelangen, sind nicht mehr von schweizerischem Recht geschützt**. Ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen.

#### 4.3 Besondere Bedingungen für SEPA-Transaktionen

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehung zwischen dem Kunden und der BANK EKI Genossenschaft für inländische und grenzüberschreitende Überweisungen in Euro im Rahmen der europäischen Zahlungsverkehrsstandards (SEPA = Single Euro Payments Area).

##### 4.3.1 Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrages

Damit die Bank EKI eine Überweisung in Euro im Auftrag des Kunden oder Bevollmächtigten (Auftraggeber) ausführt, müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

###### a. Erforderliche Angaben im Zahlungsauftrag

- Die IBAN (International Bank Account Number, standardisierte Kontonummer) des zu belastenden Kontos.
- Den Namen/ Vornamen bzw. die Firma sowie die Wohnsitz-/ Sitzadresse des Kunden.
- Den zu überweisenden Betrag in Euro.
- Die IBAN des gutzuschreibenden Kontos des Zahlungsempfängers.
- Den Namen und Vornamen bzw. die Firma sowie die Wohnsitz-/ Sitzadresse des Zahlungsempfängers.
- Den BIC (Bank Identifier Code = SWIFT) des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers.
- Das Ausführungsdatum des Zahlungsauftrages.

Bei einem Sammelauftrag müssen die vorstehenden Voraussetzungen bei jedem einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein. Andernfalls werden die fehlerhaften Aufträge zurückgewiesen.

###### b. Vorhandene Deckung

Zum Zeitpunkt der Zahlungsausführung besteht auf dem zu belastenden Konto ein frei verfügbares Guthaben oder eine frei verfügbare Kreditlimite im Umfang des auszuführenden Zahlungsauftrages.

# Geschäftsbedingungen

## Vorschriften bei Zahlungsaufträgen

---

### 4.4 Ausführung des Zahlungsauftrages

Sind die Voraussetzungen erfüllt, so führt die Bank EKI den Zahlungsauftrag an dem darin vorgesehenen Zeitpunkt aus; vorbehalten bleiben die nachstehenden Ziff. «Gutschrift- und Belastungsdatum» und Ziff. «Annahmeschlusszeiten».

Die Bank EKI ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender Angaben gleichwohl auszuführen, wenn diese durch die Bank EKI zweifelsfrei berichtigt und/ oder ergänzt werden können.

Es steht im freien Ermessen der Bank EKI, ob sie trotz fehlender Deckung einen Zahlungsauftrag ausführen will.

### 4.5 Zurückweisung des Zahlungsauftrages

Sind eine oder mehrere der Voraussetzungen nicht erfüllt und wird deswegen der Zahlungsauftrag nicht ausgeführt oder die Ausführung des Zahlungsauftrags nach erfolgter Kontobelastung durch eine andere an der Zahlungsüberweisung beteiligte Partei (z.B. durch eine Abrechnungsstelle, durch das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers) zurückgewiesen, so informiert die Bank EKI den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Form über den Grund der Zurückweisung und schreibt gleichzeitig, wenn der überwiesene Betrag bereits belastet worden ist, diesen Betrag dem betreffenden Konto wieder gut.

Ist die Bank EKI in der Lage, den Grund für die Zurückweisung des Zahlungsauftrages selbst zu beseitigen, ist sie auch ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag erneut auszuführen.

### 4.6 Gutschrift/Rücküberweisungen von Zahlungseingängen

Eingehende Zahlungen werden dem Konto gemäss der im Zahlungsauftrag genannten IBAN gutgeschrieben.

Eingehende Zahlungen, bei denen im Auftrag keine oder eine nicht bestehende IBAN angegeben ist oder andere Gründe eine Gutschrift verhindern (insbesondere gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, behördliche Verfügungen, aufgehobenes Konto), werden an das Finanzinstitut des Zahlungssenders zurücküberwiesen.

Die Bank EKI ist im Zusammenhang mit einer solchen Rücküberweisung berechtigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien (inkl. des Zahlungssenders) den Grund der nicht erfolgten Gutschrift bekannt zu geben.

### 4.7 Verzicht auf Datenabgleich

Der **Auftraggeber** ist einverstanden, dass die Gutschrift durch das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers einzig anhand der angegebenen IBAN und ohne Abgleich derselben mit Name und Adresse des Zahlungsempfängers erfolgt. Das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers kann sich ebenfalls vorbehalten, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmungen zurückzuweisen.

Der **Zahlungsempfänger** ist einverstanden, dass die Gutschrift des Überweisungsbetrages einzig anhand der angegebenen IBAN und ohne Abgleich derselben mit Name und Adresse des Zahlungsempfängers erfolgt.

Die Bank EKI behält sich vor, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmungen zurückzuweisen. Bei einer solchen Rückweisung ist die Bank EKI ermächtigt, das Finanzinstitut des Auftraggebers über die Nichtübereinstimmungen zu informieren.

### 4.8 Gutschrift- und Belastungsdatum

Fällt ein Gutschrift- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, ist das Finanzinstitut berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am unmittelbar nachgehenden Bankwerktag vorzunehmen. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen mit dem Kunden.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim Zahlungsempfänger auch infolge ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- und Feiertage verzögern können.

### 4.9 Gutschrift- und Belastungsanzeigen

Anzeigen über Belastungen und Gutschriften werden dem Kunden spätestens innert Monatsfrist in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen bezüglich Zeitpunkt, Form und Art der Anzeigen (z.B. E-Dokumente bei E-Banking).

### 4.10 Währungsumrechnung/ Kursrisiko

Eingänge und Belastungen in Euro, für die kein entsprechendes Währungskonto besteht, sind nach freiem Ermessen der Bank einem bestehenden Konto gutschreiben bzw. zu belasten, sofern mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung besteht. Zur Umrechnung wird der Devisenverkaufs- bzw. -kaufkurs am Tag der Verarbeitung der entsprechenden Transaktion verwendet. Allfällige Kursrisiken (z.B. bei einer Wiedergutschrift im Falle einer Zurückweisung/ Rücküberweisung) trägt der Kunde.

# Geschäftsbedingungen

## Vorschriften bei Zahlungsaufträgen

---

### 4.11 Preise

Die Bank EKI ist berechtigt, für die Abwicklung von Zahlungsaufträgen sowie die Währungsumrechnung einen Preis zu erheben. Sie hat das Recht, diese Preise direkt dem Konto des Kunden zu belasten. Die Bank EKI kann die Preise jederzeit abändern. Die Preise und deren Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Form bekannt gegeben (Gebührentarif).

### 4.12 Annahmeschlusszeiten

#### 4.12.1 E-Banking

Zahlungen, welche im E-Banking übermittelt werden, müssen bis spätestens **10.25 Uhr** bei unserer Bank eintreffen, damit diese noch am gleichen Tag verarbeitet werden.

#### 4.12.2 Andere Aufträge

Aufträge, welche uns per Post zugestellt oder am Schalter abgegeben werden, müssen bis spätestens **10.00 Uhr** bei uns eintreffen, damit wir diese noch am gleichen Tag verarbeiten können.

**Erfolgt die Einlieferung des Zahlungsauftrages durch den Kunden nach Ablauf der entsprechenden Annahmeschlusszeit, wird die Zahlung in der Regel erst am nächsten Bankwerktag ausgeführt.**

### 4.13 Datenbearbeitung / -weitergabe

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die Angaben, bei der Abwicklung von inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungsaufträgen den beteiligten Banken, Betreibern von Zahlungsverkehrssystemen (wie z.B. Swiss Interbank Clearing) oder SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) und den Begünstigten im In- und Ausland bekannt gegeben werden. Zudem ist er damit einverstanden, dass alle an der Transaktion Beteiligten ihrerseits die Daten zur Weiterverarbeitung oder zur Datensicherung an beauftragte Dritte in weitere Länder übermitteln können.

**Im Weiteren nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Daten, welche ins Ausland gelangen, nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind, sondern dem jeweiligen ausländischen Recht unterliegen, und die ausländischen Gesetze und behördlichen Anordnungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen können.**

### 4.14 Änderungen der Bedingungen

Die Bank EKI behält sich Änderungen dieser Bedingungen jederzeit vor. Solche Änderungen werden dem Kunden vor Inkrafttreten derselben in geeigneter Form bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch des Kunden innert Monatsfrist seit Bekanntgabe als von ihm genehmigt.

### 4.15 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BANK EKI Genossenschaft.

### 4.16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank EKI unterstehen ausschliesslich schweizerischem materiellen Recht. Erfüllungsort, Betreuungsort für Kunden mit Domizil im Ausland sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, unter Vorbehalt allfälliger Rechtsmittel an das schweizerische Bundesgericht, ist der Sitz der Bank EKI Genossenschaft. Die Bank EKI ist jedoch befugt, ihre Rechte am Domizil des Kunden oder bei jeder anderen zuständigen Behörde geltend zu machen.

Das vorliegende Dokument ersetzt sämtliche bisherige Versionen.

BANK EKI Genossenschaft, V1 Vorschriften im Zahlungsverkehr gültig ab 01.07.2008

# Geschäftsbedingungen

## Der Konsumkredit

---

### 5 Der Konsumkredit

Eine Information der Schweizerischen Bankiervereinigung (Januar 2016)

Die vorliegende Information richtet sich an Bankkundinnen und Bankkunden, die sich einen Überblick über das Thema Konsumkredit verschaffen möchten.

Nachfolgend werden die wichtigsten Elemente aus der Konsumkreditgesetzgebung kurz erläutert.

#### 5.1 Ziele der Konsumkreditgesetzgebung

Das im Jahr 2015 revidierte Konsumkreditgesetz (KKG) ist samt der dazu gehörenden Ausführungsverordnung (VKKG) am 1.1.2016 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz soll der Schutz der Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer (nachfolgend: Kreditnehmer) vor Überschuldung durch Konsumkredite verstärkt werden.

Zentrale Elemente sind:

- die obligatorische Kreditfähigkeitsprüfung durch die Kreditgeber
- die Pflicht der Kreditgeber, gewährte Konsumkredite zu melden
- die Einhaltung des vom Bundesrat festgelegten Höchstzinssatzes
- das Widerrufsrecht der Kreditnehmer
- das Verbot von aggressiver Werbung für Konsumkredite.

#### 5.2 Geltungsbereich

Das Konsumkreditgesetz erfasst nur Konsumkredite, das heisst Kredite an natürliche Personen, die keinem beruflichen oder gewerblichen Zweck dienen.

##### 5.2.1 Kreditarten

Das Konsumkreditgesetz regelt insbesondere folgende Kreditarten

Barkredite

- Überziehungskredite auf laufendem Konto
- Kontoüberziehungen, die die Bank stillschweigend akzeptiert
- Kredit- und Kundenkarten mit Kreditoption
- Darlehen (insbesondere Finanzierungs- und Ratenkredite), Zahlungsaufschübe und ähnliche Finanzierungshilfen
- bestimmte Leasingformen.

##### 5.2.2 Ausnahmen

Ein Konsumkredit fällt insbesondere dann nicht unter das Konsumkreditgesetz, wenn er

- grundpfandgedeckt ist,
- durch hinterlegte bankübliche Sicherheiten gedeckt ist,
- durch ausreichende Vermögenswerte gedeckt ist, welche der Kreditnehmer beim Kreditgeber hält,
- weniger als CHF 500 oder mehr als CHF 80'000 beträgt oder
- innert 3 Monaten zurückbezahlt werden muss.

#### 5.3 Höchstzinssatz

Der Bundesrat legt den höchstens zulässigen effektiven Jahreszins für Konsumkredite jährlich fest. Dieser beträgt derzeit 10 Prozent für Barkredite und 12 Prozent für Kreditkarten. Die Kreditgeber legen den Kreditzinssatz in diesem Rahmen individuell fest.

#### 5.4 Prüfung der Kreditfähigkeit

Bevor ein Konsumkreditvertrag abgeschlossen wird, nimmt der Kreditgeber als erstes eine Kreditfähigkeitsprüfung vor. Um bereits bestehende Verpflichtungen (laufende Kredite) eines Kreditnehmers bei der Kreditfähigkeitsprüfung zu berücksichtigen, ist die Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) geschaffen worden. Sie verwaltet in der Schweiz sämtliche Daten über die Kreditnehmer.

Die IKO untersteht der Aufsicht des Bundes und dem Datenschutzgesetz. Zugang zu den Daten haben ausschliesslich die dem Konsumkreditgesetz unterstellten Kreditgeber, soweit sie die Daten zur Erfüllung ihrer Pflichten benötigen. Eine Liste der zum Abrufverfahren zugelassenen Kreditgeber ist für jedermann beim Sekretariat IKO erhältlich (vgl. 8: „Weitere Informationen“).

# Geschäftsbedingungen

## Der Konsumkredit

Während bei Barkrediten, Darlehen und Leasingverträgen eine ausführliche Kreditfähigkeitsprüfung vorgenommen wird, wird die Kreditfähigkeit bei Kredit- und Kundenkarten mit Kreditooption sowie bei Überziehungskrediten auf laufendem Konto nur summarisch geprüft.

Für die ausführliche Beurteilung der Kreditfähigkeit wird von einer Amortisation des Konsumkredits innerhalb von 36 Monaten ausgegangen, selbst wenn vertraglich eine längere Laufzeit vereinbart worden ist.

Die summarische Prüfung basiert auf den Angaben des Kreditnehmers über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie einer Abfrage der bei der IKO registrierten Kredite durch den Kreditgeber. Welche Angaben im Einzelnen erhoben werden und wie diese in den Kreditentscheid einfließen, bleibt im Übrigen dem Kreditgeber überlassen.

### 5.5 Meldepflicht

Die Kreditgeber müssen der IKO die von ihnen gewährten Konsumkredite und die dem Konsumkreditgesetz unterstellten Leasingverträge melden (siehe 2. „Geltungsbereich“).

Bei Kredit- und Kundenkartenkonten, welche mit einer Kreditooption verbunden sind, Überziehungskrediten und stillschweigend akzeptierten Kontoüberziehungen müssen die Kreditgeber die Kundenbeziehung melden, wenn das Konto entweder

- während 90 Tagen ununterbrochen einen negativen Saldo (Sollsaldo) aufgewiesen hat und dieser am Ende dieser 90-tägigen Periode mindestens CHF 3'000 beträgt; oder
- an drei aufeinander folgenden Stichtagen einen negativen Saldo (Sollsaldo) aufgewiesen hat und dieser zum Zeitpunkt der Stichtage jeweils mindestens CHF 3'000 beträgt.

Die Erstmeldung an die Informationsstelle umfasst folgende Elemente:

- Name und Vorname des Kreditnehmers
- Geburtsdatum des Kreditnehmers
- Postleitzahl, Wohnort und Strasse mit Hausnummer
- Kreditart
- Vertragsbeginn (Leasing)
- Höhe der Leasingverpflichtung (Leasing)
- Höhe der monatlichen Leasingverpflichtungen (Leasing)
- Referenzdatum des Kredits
- Stichtag-Saldo (zum Zeitpunkt der Erstmeldung) und Saldo.

Bei meldepflichtigen Barkredit- und Teilzahlungsverträgen sowie bei meldepflichtigen Leasingverträgen muss zusätzlich zur Meldung des Vertragsabschlusses eine Verzugsmeldung erfolgen, wenn Teilzahlungen ausstehend sind, die mindestens 10 Prozent des Nettobetrages des Kredits ausmachen, beziehungsweise wenn drei Leasingraten ausstehend sind.

Wenn die Voraussetzungen für die Meldung bei Überziehungskrediten beziehungsweise Kredit- und Kundenkartenkonten, welche mit einer Kreditooption verbunden sind, nicht mehr gegeben sind, wird der entsprechende Eintrag per übernächstes Monatsende wieder gelöscht.

### 5.6 Widerrufsrecht des Kreditnehmers

Der Kreditnehmer kann einen Konsumkreditvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der für ihn bestimmten Vertragskopie schriftlich widerrufen. Kein Widerrufsrecht hat der Kreditnehmer bei stillschweigend akzeptierten Kontoüberziehungen.

### 5.7 Werbung

Aggressive Werbung für Konsumkredite ist verboten. Was unter aggressiver Werbung zu verstehen ist, wird von der Kreditbranche in einer Konvention selber definiert (<http://vskf.org>).

### 5.8 Weitere Informationen

Diese Information beschränkt sich auf ausgewählte Elemente der Konsumkreditgesetzgebung.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Bank oder im Internet: [www.admin.ch](http://www.admin.ch), [www.iko-info.ch](http://www.iko-info.ch), Sekretariat IKO, Postfach 1108, 8048 Zürich, T +41 43 311 77 31

# Geschäftsbedingungen

## Nachrichtenlose Vermögen

---

### 6 Nachrichtenlose Vermögen

Eine Information der Schweizerischen Bankiervereinigung.

#### 6.1 Einleitung

Es kommt vor, dass Kontakte zu Bankkunden abbrechen und die Vermögenswerte bei der Bank in der Folge nachrichtenlos werden. Solche Vermögenswerte können bei den Kundinnen, Kunden und ihren Erben endgültig in Vergessenheit geraten.

Seit dem 1. Januar 2015 sind das geänderte Bankengesetz mit der überarbeiteten Bankenverordnung und die neuen Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken in Kraft. Diese Regelungen legen Folgendes fest:

- Vermögenswerte, bei denen kein Kundenkontakt mehr hergestellt werden kann, werden 10 Jahre lang als kontaktlos gekennzeichnet
- Danach gelten diese Verbindungen für weitere 50 Jahre als nachrichtenlos und werden anschliessend, 60 Jahre nach dem letzten Kundenkontakt, auf einer sich in Arbeit befindenden Internetseite publiziert. Diese Publikation gilt für alle Verbindungen, die den Wert von CHF 500 übersteigen oder deren Wert unbekannt ist.
- Meldet sich innert eines Jahres kein berechtigter Ansprechpartner auf die Publikation, liefern die Banken die Vermögenswerte dem Bund ab. Bei Vermögenswerten, deren letzter Kundenkontakt vor 1955 stattgefunden hat, beträgt die Meldefrist 5 Jahre.
- Vermögenswerte von höchstens CHF 500 werden nach 60 Jahren ohne Publikation abgeliefert.

Mit der Ablieferung der Vermögenswerte erlöschen sämtliche Ansprüche darauf.

Zur Vermeidung von Kontaktabbruch bzw. Nachrichtenlosigkeit hat die SBVg in Zusammenarbeit mit den Banken Empfehlungen erarbeitet, die im vorliegenden Merkblatt enthalten sind. Zudem macht die SBVg Sie auf die Massnahmen aufmerksam, welche die Banken bei Kontaktabbruch und Nachrichtenlosigkeit zu treffen haben.

Sollten Sie weitere Informationen wünschen, steht Ihnen Ihre Bank gerne zur Verfügung.

#### 6.2 Suche nach kontakt- bzw. nachrichtenlosen Vermögenswerten

Haben Sie Kenntnis von vermutlich kontakt- oder nachrichtenlosen Vermögenswerten, an denen Sie berechtigt sind, bitten wir Sie, sich direkt an die betroffene Bank zu wenden. Sollte Ihnen der Name der Bank unbekannt sein, ist eine Suche über den Schweizerischen Bankenombudsmann ([www.bankingombudsman.ch](http://www.bankingombudsman.ch)) möglich. Bitte beachten Sie, dass für eine solche Suche Dokumente nötig sind, die Ihre Berechtigung belegen.

#### 6.3 Empfehlungen zur Vermeidung von Kontaktabbruch

##### 6.3.1 Adress- und Namensänderungen

Bitte teilen Sie Ihrer Bank umgehend mit, wenn Sie Ihren Wohnsitz, Ihre Anschrift oder Ihren Namen wechseln und diese Angaben somit von der Bank geändert werden müssen.

##### 6.3.2 Spezielle Weisungen

Informieren Sie Ihre Bank, wenn Sie für längere Zeit verreisen und die Mitteilungen Ihrer Bank z.B. an eine Drittadresse umgeleitet oder von der Bank zurückgehalten werden sollen und, wie man Sie in dringenden Fällen trotzdem erreichen kann.

##### 6.3.3 Erteilung von Vollmachten

Allgemein empfiehlt es sich, eine bevollmächtigte Person zu bezeichnen, an die Ihre Bank im Falle eines Kontaktabbruchs herantreten kann.

##### 6.3.4 Orientierung von Vertrauenspersonen / Letztwillige Verfügung

Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass Sie eine Vertrauensperson über Ihre Bankverbindung orientieren. Allerdings kann die Bank einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn sie von Ihnen hierzu schriftlich (möglichst auf einem Formular der Bank) bevollmächtigt worden ist. Weiter können Sie die bei Ihrer Bank deponierten Werte unter Bezeichnung der entsprechenden Bank z.B. in einer letztwilligen Verfügung erwähnen.

##### 6.3.5 Individuelle Beratung

Ihre Bank ist gerne bereit, Sie individuell zu beraten und Ihnen behilflich zu sein.



# Geschäftsbedingungen

## Nachrichtenlose Vermögen

### 6.4 Massnahmen der Banken im Falle von Kontaktabbruch

Der Verwaltungsrat der SBVg hat in den Richtlinien der über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken festgelegt, wie die Banken bei einem Kontaktabbruch vorzugehen haben:

#### 6.4.1 Sofortmassnahmen

Stellt eine Bank fest, dass ihre Korrespondenz an einen Kunden z.B. infolge Adressänderung nicht mehr zustellbar ist und kein dokumentierter Kontakt zu diesem Kunden mehr besteht (z.B. Besuch in der Bank, Login beim E-Banking), soll die Bank versuchen, den Kontakt mit der gebotenen Sorgfalt wieder herzustellen und z.B. die neue Adresse in Erfahrung zu bringen.

#### 6.4.2 Weitere Massnahmen bei Kontaktabbruch

Weitere Suchmassnahmen erfolgen unter dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und richten sich nach der Höhe der betroffenen Vermögenswerte. Dabei kann die Bank auch Drittpersonen mit Recherchen beauftragen. Solche Drittpersonen unterstehen derselben Geheimhaltungspflicht wie Angestellte der Bank selbst. Das Bankkundengeheimnis bleibt somit gewahrt.

Bleiben die Nachforschungen der Bank nach einem Kontaktabbruch erfolglos oder ist ein Kontakt zum Kunden aus andern Gründen nicht möglich, gilt die Kontaktlosigkeit als festgestellt. In diesem Fall sind die Banken aufgrund der Richtlinien verpflichtet:

- die Vermögenswerte dieser Kunden bankintern zentral zu erfassen und während 10 Jahren als kontaktlos zu führen.
- die Werte speziell zu markieren sowie Schrankfächer und alle Vermögenswerte von über CHF 500 einer zentralen Datenbank zu melden, in der nur der Bankenombudsmann im Interesse von Berechtigten eine Suche durchführen kann. Die Verantwortlichen dieser mit modernsten Sicherheitsvorkehrungen ausgestatteten Stellen unterstehen dem Bankkundengeheimnis.
- 50 Jahre nach Eintritt der Nachrichtenlosigkeit (d.h. 60 Jahre nach dem letzten Kontakt) die Informationen zum Bankkunden auf der erwähnten Internetseite zu publizieren, wenn alle Vermögenswerte eines Bankkunden zusammen den Betrag von CHF 500 übersteigen.
- die Vermögenswerte dem Eidgenössischen Finanzdepartement abzuliefern, wenn während der Publikationsfrist niemand einen berechtigten Anspruch auf die Vermögenswerte erhoben hat. Mit der Ablieferung der Vermögenswerte erlöschen sämtliche Ansprüche darauf.

### 6.5 Weiterbestand der Rechte auch im Falle von Kontaktabbruch

Die Rechte des Kunden bzw. seiner Rechtsnachfolger bleiben auch im Falle von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit bis zur Ablieferung an den Bund gewahrt. Dabei wird von der vertraglichen Regelung nur dann abgewichen, wenn dies im wohlverstandenen Interesse des Kunden liegt:

- Sparguthaben werden unverändert und zu den jeweils gültigen Zinssätzen der Bank weiter geführt,
- Kontokorrent- und ähnliche Guthaben werden für den Bankkunden interessewährend, d.h. sorgfältig und, soweit möglich, Ertrag bringend angelegt (z.B. in Form von Spargeldern, Kassenobligationen oder einem Anlagefonds mit konservativem Risikoprofil),
- Wertschriftendepots sollen weitergeführt, Gelder aus zurückbezahlten Titeln und aufgelaufene Erträge daraus in ähnliche oder andere geeignete Werte reinvestiert werden. Zur Vermeidung von Wertzerfall kann die Bank auch in andere Anlageformen investieren.
- Schrankfächer können bei ungedeckten Mietkosten, zur Vervollständigung der Suchmassnahmen, gegebenenfalls um den Werterhalt des Inhalts zu gewährleisten und im Hinblick auf die Liquidation unter Beachtung der bankinternen Weisungen geöffnet und der Inhalt zentral aufbewahrt werden.

Über weitere Einzelheiten in Zusammenhang mit der Betreuung von nachrichtenlosen Vermögenswerten gibt Ihre Bank gerne Auskunft.

### 6.6 Kosten

Die von den Banken üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle der Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit. Übersteigen diese Gebühren und Kosten das vorhandene Vermögen, kann die Kundenbeziehung geschlossen werden.

Darüber hinaus können die Banken die ihnen entstehenden Kosten für die Nachforschungen, für die besondere Behandlung und Überwachung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte wie auch für die Publikation dem entsprechenden Konto belasten. Kosten aus der Bearbeitung offensichtlich unbegründeter Ansprüche können dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.